



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 29.11.1994

Fassung

Gültig ab: 31.12.2024

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

Vom 29. November 1994

§ 1 Zuständigkeit

Fußnoten zu § 1 Zuständigkeit

§ 1: Absatz 1 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 ([GV. NRW. S. 901](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2016; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1004](#)), in Kraft getreten am 31. Dezember 2019; Absatz 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1004](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2020; Absatz 3 angefügt durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1232](#)), in Kraft getreten am 31. Dezember 2024.

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Aufnahmeeinrichtung liegt. Bei in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen des Landes untergebrachten Personen ist die Bezirksregierung zuständig, zu der die Einrichtung organisatorisch gehört oder in deren Bezirk die Einrichtung liegt; diese setzt während der Abschiebungshaft auch den individuellen Bargeldbedarf nach § 3a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Die Verfolgung und Ahndung

von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird den Stellen nach den Sätzen 1 bis 3 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des Teils 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und dem Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 ([GV. NRW. S. 816](#)), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) geändert worden ist, zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

(3) Die jeweils für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere der Bezahlkarte,

2. die Ausgestaltung der in Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung einschließlich der dazu notwendigen technischen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen,

3. etwaige Schranken der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, auch mit Bezug zu deren Verwendung in Gestalt sachlicher oder örtlicher Beschränkungen der funktionellen Einsatzfähigkeit, insbesondere einer örtlichen Nutzungsbeschränkung auf das Inland sowie einer Beschränkung bzw. eines Ausschlusses

a) des Einsatzes für Geldtransfermöglichkeiten insbesondere in das Ausland,

b) des Einsatzes für Glücksspielangebote und

c) des Einsatzes für sexuelle Dienstleistungen,

4. Ausnahmetatbestände hinsichtlich der nach Nummer 1 vorgesehenen Form der Leistungsgewährung, insbesondere eine Opt-Out-Regelung, die Kommunen ermöglicht, abweichend von einer Regelung nach Ziffer 1 die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen und

5. Härtefallregelungen zu Gunsten der Leistungsberechtigten.

§ 2

Kostenträger

Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch für eine Heranziehung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 3

Landeserstattung

Fußnoten zu § 3 Landeserstattung

§ 3 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 ([GV. NRW. S. 363](#)), in Kraft getreten am 24. Juli 2019.

Das Land beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 ([GV. NRW. S. 93](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Fußnoten zu § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 4 neu eingefügt durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1232](#)), in Kraft getreten am 31. Dezember 2024.

Macht die oberste Landesbehörde von der Ermächtigung in § 1 Absatz 3 Gebrauch, so dürfen personenbezogene Daten für die Zwecke des § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der zuständigen Landes- oder Kommunalbehörde erhoben werden. Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. Zwecke dieser Maßnahmen sind insbesondere die Abwicklung der Leistungsgewährung zwischen der Leistungsbehörde und dem Zahlungsdienstleister und die Umsetzung der Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters nach § 11 Geldwäschegesetz. Personenbezogene Daten sind Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L

074 vom 4.3.2021, S. 35), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Fußnoten zu § 5 Inkrafttreten

§ 4 angefügt durch Artikel 104 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 ([GV. NRW. S. 306](#)); in Kraft getreten am 28. April 2005; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 ([GV. NRW. S. 622](#)), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014; § 4 (alt) umbenannt in § 5 (neu) durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 ([GV. NRW. S. 1232](#)), in Kraft getreten am 31. Dezember 2024.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen